
Grenzen der Generalprävention

Das Beispiel

Jugendkriminalität

Claus Berlitz, Hans-Werner Guth, Reiner Kaulitzki,
Karl F. Schumann
Universität Bremen

1. Zum Forschungsstand

Die empirische Überprüfung der juristischen Doktrin, den Strafgesetzen käme generalpräventive Wirkung zu, hat insbesondere in den USA eine breite Forschungstradition (vgl. Albrecht 1985). In der Bundesrepublik gibt es nur wenige einschlägige Studien. Um den Forschungsstand hierzulande diskutieren zu können, greifen wir zwei Untersuchungen heraus, an denen sich methodische und theoretische Probleme der Evaluation generalpräventiver Wirkungen relativ gut aufzeigen lassen. Es sind dies Studien, die mit individualdatenbezogenem Design gearbeitet haben:

Albrecht befragte Erwachsene nach ihrer Verhaltensbereitschaft, Straftaten zu begehen. Diese wurde korrelationsstatistisch auf Zusammenhänge mit Sanktionsfurcht und etlichen Hintergrundvariablen überprüft. Die Variable Normbindung besaß die größte Prognosekraft für die Verhaltensbereitschaft. Nur bei Personen, deren Normbindung schwach war, zeigte Sanktionsfurcht gewisse Wirkung (1980, S. 318 ff.). Albrechts Untersuchung hält methodisch und theoretisch das Niveau der zeitgenössischen amerikanischen Studien, ihr Mangel liegt jedoch im Querschnittsdesign; d. h., sie ist nicht geeignet, Abschreckung zu überprüfen (Wirkung von Sanktionsfurcht auf Verhalten), sondern nur Einstellungskonsistenzen. Über wirkliches Verhalten vermag die Studie nichts auszusagen, d. h. auch nicht über die Wirkung von Strafangst auf reales Begehen von Kriminalität. Erfragt man gleichzeitig Straftathäufigkeit und Erwartungen bezüglich Strafhöhe oder Strafverfolgung, so wird die (zeitlich vor dem Interview gewonnene) Erfahrung mit Straftaten zur Basis der (im Interview) abgegebenen Urteile über Strafrisiken; die Kausalfolge ist damit gegenüber der Abschreckungsdoktrin verkehrt. Andererseits ist hier erstmals der Versuch gemacht worden, die generalpräventiven Mechanismen des Strafjustizsystems vor dem Hintergrund des kriminologischen Wissensstandes über die Genese strafbaren Verhaltens zu überprüfen.

Ein ähnlicher Ansatz wurde auch von den zwei Teilstudien der Göttinger Generalpräventionsforschung gewählt; bislang liegen von Dölling (1983;

1984) und Schöch (1984; 1985) Berichte vor. Bei der ersten Teilstudie wurden Bewertungen der Strafschwere und der Chance, unentdeckt davonzukommen, erfragt. Die Delinquenz wurde sowohl retrospektiv als auch als Mutmaßung über das künftige Verhalten erhoben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung informieren allerdings wiederum nur über die Auswirkungen begangener Straftaten auf die zur Zeit der Befragung geäußerten Urteile zur Effektivität der Strafjustiz. Dabei ergaben sich Hinweise darauf, daß die Risiken des Ertaптwordens umso geringer eingeschätzt werden, je erfahrener die Befragtengruppe mit Delinquenz war (1983, S. 61). Auch in dieser Studie wurde versucht, eine Reihe von Faktoren mitzuberücksichtigen, die mit Kriminalität korreliert sind, also Kriminalitätsbereitschaft indizieren. Die Ergebnisse einer Regressionsanalyse zeigten mit Ausnahme des Deliktes Diebstahl am Arbeitsplatz und Ladendiebstahl durchgängig Irrelevanz der Strafrisikovariablen.

Ein überraschendes Ergebnis erbrachte die zweite Göttinger Teilstudie. Hier erwies sich die Strafschwereeinschätzung als erklärungskräftigste Variable, allerdings nur, wenn die erwartete Strafe mit einem subjektiven Gewichtungsfaktor multipliziert war (Schöch 1985, S. 1099). Die auch für Schöch überraschende Relevanz der Strafschwere, sofern sie subjektiv gewichtet ist, beruht auf einem Zirkelschluß. Gemessen wurde einerseits frühere Tatbegehung und Bereitschaft, künftig Taten zu begehen, ferner die erwartete Strafe, gewichtet mit der subjektiven Schwere dieser Straftat. Nun ist bekannt, daß die subjektive Strafschwere stark mit der Akzeptanz der jeweiligen Strafnorm zusammenhängt (Silberman 1976; Erickson/Gibbs/Jensen 1977; Grasmick/Green 1980). Ebenso stark hängt die moralische Billigung der Strafnormen mit der für die Zukunft erwarteten Begehungswahrscheinlichkeit zusammen. Beide Variablen sind damit Einstellungskorrelate der Bewertung der Strafnorm, also verwandte Indikatoren der Normakzeptanz. Wenn Interkorrelationen gegeben sind, zeigt sich darin wiederum nur die Konsistenz von Einstellungen, nicht aber Verhaltensrelevanz.

Zusammenfassend läßt sich zum Forschungsstand dreierlei festhalten:

1. es gibt in der BRD noch keine Forschungsströmung zur Generalprävention, sondern allenfalls Seitenblicke auf das Thema;
2. keine der Studien, die reales Verhalten in Zusammenhang mit Aspekten der Strafverfolgung gebracht haben und nicht bei bloßer Attitüdenforschung blieben, ergab Anhaltspunkte für beachtliche abschreckende Wirkung von Strafen, weder bezogen auf Schwere noch auf Wahrscheinlichkeit;
3. durchgängig waren die Zusammenhänge zwischen moralischer Billigung der Strafnormen und Verzicht auf Delinquenz enger als diejenigen zwischen Aspekten der Strafverfolgung und Delinquenz.

Gelegentlich stiegen die Korrelationen zwischen Strafrisiko und Delinquenz an, wenn in einer Teilpopulation die Normakzeptanz sank. Ob dies ein Beweis für höhere Abschreckbarkeit derjenigen ist, die die Normen nicht so stark internalisiert haben, steht dahin, weil keine der Untersuchungen ein Paneldesign hatte und die Kausalität daher fraglich ist.

2. Grundprobleme der Feststellung von Abschreckung durch Strafrecht

Aussagen über Abschreckung durch Strafrecht zu machen, heißt, die Bedingungen zu benennen, von denen es abhängt, daß Individuen durch Maßnahmen der Strafverfolgung dazu gebracht werden, auf strafbare Handlungen zu verzichten. Gibbs (1975; 1979) legte ein einfaches Modell der Zusammenhänge vor, das wesentliche Elemente einer empirisch orientierten Theorie enthält. Elemente seines Modells sind:

- a) objektive Merkmale der Strafverfolgung
- b) subjektive Wahrnehmung der Strafverfolgung
- c) Abschreckung
- d) ein Maß für die Kriminalitätsrate.

Das Problem bei diesem Modell liegt bei dem Element Abschreckung: Der Schluß von Zusammenhängen zwischen subjektiver Wahrnehmung und Kriminalitätsrate kann irrig sein, es können andere Faktoren wirken. Keineswegs jedes Unterlassen einer strafbaren Handlung ist die Folge von Abschreckung (v. Hofer/Tham 1975; auch Linden/Similä 1975, S. 181). Wer Handlungen unterläßt, weil er sie innerlich mißbilligt oder weil sie im Bekanntenkreis mißbilligt würde (auch ohne rechtliche Sanktion), wer sie verwirft, weil er sich vom Handlungsvollzug überfordert fühlen würde (völlig unabhängig von dem empfundenen Entdeckungsrisiko), wer den Gedanken an Abweichung, kaum daß er auftaucht, verdrängt als unzweckmäßige Lösung eines Problems, ist nicht konform aus Angst vor strafrechtlichen Folgen, sondern aus anderen Gründen. Diese Konformität darf nicht als Erfolg strafrechtlicher Abschreckung ausgewiesen werden (so auch Albrecht 1980, S. 314).

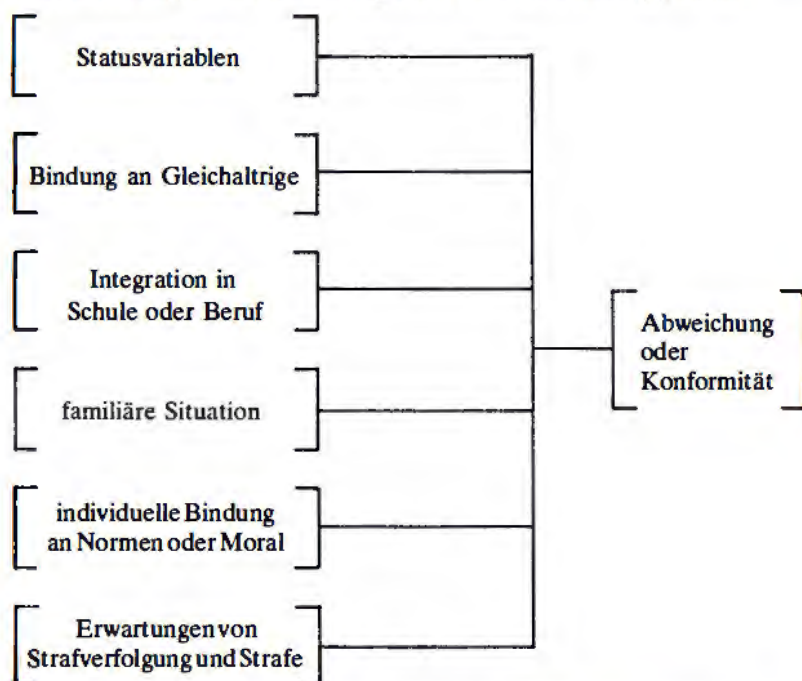
Ein praktikabler Weg zur Eliminierung alternativer Erklärungen ist die statistische Kontrolle theoretisch relevanter Variablen, etwa in einem multiplen Regressionsmodell. In den Studien von Paternoster et al. (1983) und Rausch (1982) hat diese Kontrolle dazu geführt, daß keine signifikanten Zusammenhänge zwischen Entdeckungswahrscheinlichkeit bzw. Strafschwere und folgender Delinquenz mehr verblieben (Paternoster et al. 1983, S. 476; Rausch 1982, S. 93). Die Problematik dieser Strategie liegt darin, daß die theoretisch relevanten Faktoren nicht vollständig bekannt sind.

3. Die Anlage unserer Untersuchung

Eine repräsentative Stichprobe Bremer Jugendlicher der Geburtsjahrgänge 1964 und 1965 wurde zunächst über ihre Perzeption der Risiken, erlappt zu werden, und ihre Vermutungen über drohende Strafen befragt; eine Fülle von Rahmenbedingungen wurde miterhoben. Im Jahr darauf wurden dieselben Jugendlichen erneut befragt,

wobei die seit der Erstbefragung begangenen strafbaren Handlungen festgestellt wurden. Schließlich wurden nach beiden Befragungen für alle Stichprobenmitglieder die Einträge im Bundeszentralregister erhoben.

Durch simultane Analyse der Variablen zur Strafverfolgungsperzeption mit einer Fülle von Variablen, die aus der kriminologischen Literatur als kriminalitätsrelevant bekannt sind, sollte versucht werden, den „wirklichen“ Erklärungsanteil von Abschreckung durch Strafverfolgungserwartungen sichtbar zu machen. Folgende Skizze soll zur Übersicht ausreichen. Die Variablen bzw. Variablenbündel werden als konkurrierende gewissermaßen neben den vom Abschreckungstheorem behaupteten Zusammenhang gestellt:



Die Ergebnisse von Saltzman et al. (1982) lassen vermuten, daß der Erklärungsanteil der Abschreckungsvariablen sehr klein ist. Möglicherweise zeigt er sich als so gering, daß er im statistischen Zufallsbereich verschwindet, wie z. B. bei der Studie von Rausch (1982, S. 102), wodurch die Vermutung bekräftigt würde, daß Jugendliche Taten eher impulsiv als rational begehen und deshalb weniger gut abschreckbar sind.

4. Selbstberichtete Taten

Tabelle 1 gibt deliktspezifisch Auskunft über die bei der zweiten Befragung erhobene Delinquenz, die im Jahr nach der Erstbefragung

begangen worden war. Die von den Jugendlichen genannten Häufigkeiten (zwischen einmal und 998mal) wurden zu drei Häufigkeitsklassen zusammengefaßt.

Tabelle 1: Selbstberichtete Delinquenz; Befragung 1982; Häufigkeitsverteilungen nach drei Häufigkeitsklassen und Mittelwerte; N = 716

Delikte	Prozent- satz der Täter		nicht be- gangen		ein- bis zehn- mal be- gangen		elfmal und öf- ter be- gangen		Tat- häu- figkeit (alle)		Tat- häu- figk. der Täter
	%	N	%	N	%	N	%	Mittel	Mittel		
Diebstahl	15.4	606	84.6	107	14.9	3	0.4	0.67	4.7		
Ladendiebstahl	20.5	569	79.5	134	18.7	13	1.8	1.20	5.8		
Fahrzeug-Diebstahl	3.1	694	96.9	22	3.1	0	0.0	0.08	2.6		
Schwerer Diebstahl	3.9	688	96.1	27	3.8	1	0.1	0.12	3.1		
Diebstahl jeder Art	30.0	501	70.0	188	26.3	27	3.8	2.07	6.9		
Leistungerschleichung	42.7	410	57.3	291	40.6	15	2.1	1.98	4.6		
Schwarzfahren	58.4	298	41.6	369	51.5	49	6.8	6.06	10.4		
Leistungerschl. jeder Art	68.3	227	31.7	376	52.5	113	15.8	8.04	11.8		
Körperverletzung	5.2	679	94.8	36	5.0	1	0.1	0.11	2.1		
Gefährl. Körperverletzung	0.6	712	99.4	4	0.6	0	0.0	0.02	3.6		
Körperverletzung jeder Art	5.3	678	94.7	35	4.9	3	0.4	0.13	2.5		
Gebrauchsanmaßung	18.3	585	81.7	128	17.9	3	0.4	0.75	4.1		
Sachbeschädigung	17.3	592	82.7	119	16.6	5	0.7	0.82	4.7		
Drogengebrauch	18.2	585	81.8	98	13.7	32	4.5	7.40	40.7		
Betrug	5.3	678	94.7	38	5.3	0	0.0	0.09	1.7		
Raub	2.9	695	97.1	21	2.9	0	0.0	0.10	3.4		
Fahren ohne Fahrerlaubnis	38.8	438	61.2	242	33.8	36	5.0	4.83	12.4		

In der Tabelle finden sich auch Zusammenfassungen ähnlicher Delikte (für die Delikte Diebstahl, Leistungerschleichung und Körperverletzung wurde die Zahl der differenziert erhobenen Taten zu einer Gesamtsumme zusammengezählt). Sechs der vorgelegten vierzehn Delikte wurden von weniger als 10 % der befragten Jugendlichen begangen. Diese Delikte sind: Raub, Betrug, schwerer Diebstahl, Fahrzeugdiebstahl, Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung. Andererseits wurde „Schwarzfahren“ von mehr als der Hälfte der Befragten begangen. Differenziert man nicht zwischen den beiden erfragten Formen der Leistungerschleichung

(Nichtzahlen von Eintritt und Schwarzfahren), begingen sogar rund 70 % der Jugendlichen mindestens einmal in einem Jahr eine Form von Leistungerschleichung.

Die Spalte „Tathäufigkeit (alle)“ der Tabelle 1 gibt deliktbezogen die Mittelwerte für die Gesamtpopulation wieder. In der ersten Spalte ist der Anteil der Täter an der Gesamtpopulation genannt, in der letzten Spalte sind die Mittelwerte für die Täterpopulation berechnet; sie gibt nur für die Täter die durchschnittliche Tathäufigkeit im Befragungsjahr wieder.

Faßt man alle Jugendlichen danach zusammen, ob sie irgendeine Tat berichteten, so ergibt sich, daß 78 % als Täter in Erscheinung traten. Im Vorjahr, das hatte die erste Befragung ergeben, waren es 83 % gewesen; in beiden Jahren zusammen hatten mindestens eines der erfragten Delikte 90 % der Befragten begangen. Der Anteil der Konformen ist den Selbstberichten zufolge sehr gering.

5. Strafschwere, Entdeckungsrisiko und selbstberichtete Delinquenz

5.1 Beziehungen zwischen der angenommenen Strafschwere und nachfolgender Delinquenz

Inwieweit hat die Strafschwere verhaltensmotivierende Kraft? Die generalpräventive Hypothese lautet: Personen, die geringe Strafen erwarten, handeln häufiger delinquent als Personen, die höhere Strafen erwarten. In Tabelle 2 sind alle signifikanten Korrelationen zwischen erwarteter Strafe und Delinquenz dokumentiert. Der aus der Literatur bekannte Sachverhalt, daß nur schwache oder gar keine Beziehungen zu beobachten sind (referiert in Albrecht 1985, S. 138), zeigt sich auch in unserer Studie. Auch die von uns vorgenommene deliktspezifische Differenzierung in drei verschiedene Maße der Strafschwere erbringt kein anderes Ergebnis.

Für acht der 14 Delikte (u. a. alle Diebstahlsdelikte) läßt sich überhaupt keine Beziehung zwischen angenommener Strafschwere und Delinquenz feststellen. Die meisten der signifikanten Koeffizienten erreichen zudem nur geringe Höhen. Bis auf eine Ausnahme (Gebrauchsanmaßung) haben die Koeffizienten das erwartete negative Vorzeichen. Dies bedeutet, daß die Variablen der Strafschwereerwartungen bedeutungslos für die Erklärung von Delinquenz sind.

5.2 Abschreckungswirkung des Entdeckungsrisikos

Ein anderer für Abschreckung relevanter Faktor ist die Schätzung des Eigenrisikos, ertappt zu werden. Die von uns befragten Jugendlichen gaben für jedes der 14 Delikte eine Schätzung darüber ab, wie oft sie ein Delikt begehen könnten, ohne dabei ertappt zu werden. Die über alle Befragten gemittelten Kennwerte sind der ersten Spalte der

Tabelle 2: Abschreckungskorrelationen zwischen der angenommenen Schwere von Maßnahmen (deliktspezifisch; 1981) und der selbstberichteten Delinquenz (1982); Pearson's R; nur signifikante Koeffizienten (5%-Niveau)

Delikte	Schwere der erwarteten		
	leichtesten	wahrscheinlichsten	schwersten
	Maßnahme		
Ladendiebstahl			
Diebstahl			
Schwerer Diebstahl			
Fahrzeug-Diebstahl			
Leistungserschleichung	- 0.06		- 0.09
Schwarzfahren			
Gebrauchsanmaßung	+ 0.07		
Betrug			
Gefährl. Körperverletzung			
Körperverletzung		- 0.10	- 0.10
Sachbeschädigung			
Raub			- 0.09
Drogengebrauch	- 0.11	- 0.09	
Fahren ohne Fahrerlaubnis		- 0.11	- 0.10

Tabelle 3 zu entnehmen. Diese Kennwerte wurden auf die üblicherweise publizierten mittleren Prozentsätze der Wahrscheinlichkeit, erlappt zu werden, umgerechnet.

Die zweite Spalte der Tabelle 3 zeigt, in welchem Maße die persönliche deliktspezifische Risikoperzeption und die im Jahr nach dieser Einschätzung begangene Delinquenz zusammenhängen. Vor Berechnung dieser Koeffizienten wurden die beiden Variablen „Risiko“ und „Delinquenz“, die linksschiefe bis extrem linksschiefe Verteilungen aufweisen, logarithmisch transformiert.

Der Tabelle 3 ist zu entnehmen, daß alle Korrelationskoeffizienten die erwarteten positiven Vorzeichen haben. Je öfter jemand also glaubt, ein Delikt unentdeckt begehen zu können, desto öfter begeht er dieses Delikt. Die stärksten bivariaten Beziehungen zwischen der Risikoeinschätzung und nachfolgender Delinquenz finden sich bei Ladendiebstahl, Diebstahl jeder Form, Fahren ohne Fahrerlaubnis, den Leistungserschleichungsdelikten sowie bei Drogengebrauch, im wesentlichen also bei Bagatelldelikten. An Verhaltensvarianz werden hier zwischen 3,5 % (Schwarzfahren) und 5,1 % (Ladendiebstahl) erklärt. Die Zehn-Prozent-Schwelle, von der an üblicherweise von starken Beziehungen gesprochen wird, erreicht keine der Beziehungen. Anders gesagt: Über 95 % der Verhaltensvarianz bleibt ungeklärt, wenn nur die Variable Risikoeinschätzung zur Delinquenzerklärung herangezogen wird.

Tabelle 3: Deliktspezifische Kennwerte: Mittelwerte der Risikoschätzungen und Abschreckungskorrelationen: Risikoschätzung 1981 – Delinquenz 1982; R = Pearson's R; R² = Determinationskoeffizient in %; s = Signifikanzniveau: * = 5 %; ** = 1 %

Delikt	Risiko, ertappt zu werden	Korrelationen		
		Risikoschätzung 81 mit selbstberichteter Delinquenz 82		
	%	R	R ²	s
Diebstahl	38.2	0.10	1.0 %	**
Ladendiebstahl	42.0	0.22	5.0 %	**
Fahrzeug-Diebstahl	64.6	0.05	0.3 %	
Schwerer Diebstahl	55.1	0.08	0.7 %	*
Diebstahl jeder Art	—	0.21	4.5 %	**
Leistungserschleichung	35.3	0.21	4.4 %	**
Schwarzfahren	21.9	0.19	3.5 %	**
Leistungserschl. jeder Art	—	0.22	4.6 %	**
Körperverletzung	81.3	0.16	2.6 %	**
Schwere Körperverletzung	85.1	0.05	0.3 %	
Körperverletzung jeder Art	—	0.13	1.8 %	**
Sachbeschädigung	45.4	0.14	1.9 %	**
Gebrauchsanmaßung	50.9	0.03	0.1 %	
Drogengebrauch	41.9	0.20	4.2 %	**
Betrug	54.6	0.06	0.4 %	
Raub	67.8	0.07	0.4 %	*
Fahren ohne Fahrerlaubnis	37.8	0.23	5.1 %	**

Abschreckung durch Furcht vor Entdeckung läßt sich in begrenztem Umfang zunächst bestätigen. Ob dieser Zusammenhang jedoch auch bei Kontrolle weiterer Faktoren seine Erklärungskraft behält oder möglicherweise bei einigen Delikten als Scheinbeziehung erkennbar wird, ist Gegenstand des nächsten Analyseschrittes.

6. Relativierung des Einflusses der Strafrisikoeinschätzung auf delinquentes Verhalten bei Einbeziehung außerrechtlicher Faktoren

Vermutlich sind die Zusammenhänge zwischen dem persönlich bei einer Tatbegehung gesehenen Risiko und tatsächlicher Delinquenz, so wie sie in Tabelle 3 nach bivariater Analyse dargestellt wurden, Überschätzungen. In jenen Zahlen sind Einflüsse anderer Faktoren

wie Moralvorstellungen, differentielle Assoziation oder Geschlechtsrolle enthalten, die, sobald sie berücksichtigt werden, zur Reduktion der Korrelationen zwischen Strafrisikoeinschätzung und Delinquenz führen. Dieser Komplexität wurde dadurch Rechnung getragen, indem neben der Strafrisikoeinschätzung andere Faktoren berücksichtigt wurden; dazu wurden multiple Regressionsmodelle berechnet. Im folgenden sollte deutlich werden, was es heißt, wenn die zunächst aufgefundenen Zusammenhänge zwischen Risikobeurteilung und Devianz bei umfassender Analyse stark reduziert werden oder gar ganz verschwinden.

6.1 Die relative Bedeutung der Strafrisikoschätzung

Bevor Einzelheiten zur Sprache kommen, sei der Erklärungsgewinn ausgewiesen, den alle Faktoren gemeinsam und unter Einschluß der Risikoerwartung – soweit signifikant – für Delinquenz besitzen. Tabelle 4 gibt für alle Delikte folgende Werte wieder: die Gesamterklärungskraft eines Modells, das sich auf alle relevanten Faktoren stützt (R^2 multivariat), den Anteil der Erklärung, den Strafrisikoerwartung in dem Modell eigenständig beisteuert (β^2) und – als Vergleichswert – die Varianzerklärung bei bivariater Korrelation (R^2 bivariat). Es zeigt sich, daß die Erklärungskraft der Strafrisikoeinschätzung im multivariaten Modell deutlich niedriger ist, als im bivariaten Modell und zwar um mehr als 75 Prozent bei Leistungerschleichung jeder Art, Drogengebrauch und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Die Reduktion betrug zwischen 50 und 75 Prozent bei den Delikten Diebstahl jeder Art, Leistungerschleichung, Schwarzfahren, Körperverletzung jeder Art und Sachbeschädigung. Zwischen 40 und 50 Prozent betrug die Reduktion bei den Delikten Ladendiebstahl und einfache Körperverletzung. Diese Reduktion ist beachtlich.

Diese großen Änderungen in den Zusammenhangswerten machen deutlich, daß die simultane Betrachtungsweise gegenüber der Einzelbetrachtung völlig neue Daten liefert. Wählt man als Grenzwert für die substantielle Bedeutung eines signifikanten Faktors einen Schwellenwert von 1 % an erklärter Varianz, so zeigt sich, daß allein bei Ladendiebstahl und – weil von dem Modell für Ladendiebstahl stark dominiert – allen Diebstahlsformen zusammen, bei Leistungerschleichung und Schwarzfahren, bei einfacher Körperverletzung und Fahren ohne Fahrerlaubnis ein beachtenswerter Zusammenhang zwischen Risikoerwartung und Devianz bestehen bleibt. Bei allen anderen 11 Delikten (bzw. Deliktgruppen) erweist sich das erwartete Strafverfolgungsrisiko als irrelevant. Bei einfachem und schwerem Diebstahl, Raub und Drogengebrauch ist ein bivariat existenter Zusammenhang verschwunden. Bei vier Delikten war schon die bivariate Korrelation ohne Bedeutung. Diese Korrekturen der statistischen Zusammenhänge sind logisches Ergebnis der Befolgung der Bedingung, daß bei jeder Prüfung des abschreckenden Effekts von Entdeckungsrisiken zunächst andere Faktoren, die in gleicher Richtung wirken, in ihrem Einfluß bestimmt und in Abzug gebracht werden müssen. Der Sachverhalt der Abschreckung liegt, wie Gibbs

Tabelle 4: Relative Bedeutung der Generalprävention bei der Erklärung von Jugenddelinquenz; Determinationskoeffizienten R^2 und standardisierte Regressionskoeffizienten β^2 (alle in %); nur signifikante Koeffizienten (5%-Niveau)

Delikte	Gesamterklärungskraft ¹		zum Vergleich: ²
	multivariates R^2 %	darin: Risikoschätzung β^2 %	Risiko bivariates R^2 %
Diebstahl	9.9		1.0
Ladendiebstahl	10.5	2.7	5.0
Fahrzeug-Diebstahl	9.3		
schwerer Diebstahl	10.0		0.7
Diebstahl jeder Art	15.2	1.3	4.5
Leistungerschleichung	16.4	1.4	4.4
Schwarzfahren	12.9	1.0	3.5
Leistungersch. jeder Art	15.6	0.6	4.6
Körperverletzung	12.2	1.4	2.6
gefährliche Körperverletzung	3.8		
Körperverletzung jeder Art	12.7	0.8	1.8
Sachbeschädigung	15.9	0.6	1.9
Gebrauchsanmaßung	8.4		
Betrug	4.6		
Drogengebrauch	27.5		4.2
Raub	4.1		0.4
Fahren ohne Fahrerlaubnis	20.5	1.1	5.1

1) Die Regressorensätze sind je nach Delikt unterschiedlich zusammengesetzt. Das multivariate β^2 gibt an, wie groß im multivariaten Modell der Varianzanteil des Regressanden (Delinquenz) ist, der durch den Regressor „Risikoschätzung“ *eigenständig* aufgeklärt werden kann.

2) siehe Tabelle 3

argumentiert (1975, S. 12), nur vor, wenn eine ins Auge gefaßte Abweichung unterbleibt, weil die Befürchtung einer Entdeckung mit nachfolgenden rechtlichen Konsequenzen von dieser Handlung – allein oder wenigstens maßgeblich – abhält.

6.2 Die Bedeutung sozialer Erklärungsfaktoren

Unsere Berechnungen zeigten, daß Geschlechtszugehörigkeit, Freizeittätigkeiten, differentielle Assoziation und Strafnormakzeptanz

die vier Einflußfaktoren sind, die in deliktsspezifischen Modellen entscheidend zur Aufklärung von Verhaltensvarianz beitragen. Sie wirken einerseits direkt verhaltensmotivierend, indem sie strukturell angelegte Interessen an Delinquenz und die Menge an Gelegenheiten zu Delinquenz benennen und weiterhin auf die Relevanz gruppenspezifischer und individueller Bewertungen potentiell delinquenter Situationen verweisen. Andererseits beeinflussen sie zugleich das Ausmaß, in dem die Strafrisikoeinschätzung überhaupt verhaltensrelevant werden kann. Diese Verhaltenseinflüsse bestimmen die Menge an Situationen mit Gelegenheit zur Normabweichung und lassen damit die Gruppe der Jugendlichen konkreter werden, denen Normabweichungen aufgrund sozialer Verhaltenseinflüsse nicht in den Sinn kommen.

Nicht alle potentiell normabweichenden Situationen sind auch abschreckungsrelevante Situationen. Gruppenspezifische Einflüsse und individuelle Bewertungsvorgänge können verhindern, daß Kosten- oder Nutzenseite von Delinquenz im Sinne des Abschreckungsmodells zur Kenntnis genommen werden bzw. daß diese handlungsrelevant werden. Es geht also um eine stufenweise erfolgende Konkretisierung des Abschreckungszusammenhangs:

- als Merkmal des ascriptive status bestimmt vor allem die *Geschlechtszugehörigkeit* spezifische Interessen an Delinquenz,
- die Einbindung in bestimmte Lebenszusammenhänge (hier im *Freizeitsektor*) schafft Gelegenheiten zur Delinquenz,
- aber selbst wenn diese Gelegenheiten bestehen, müssen sie erst als Gelegenheit wahrgenommen und bewertet werden, ehe delinquent gehandelt wird. Dies geschieht im jugendlichen Lebenszusammenhang vor allem durch das Lernen von Gleichaltrigen, die Techniken der Begehung delinquenter Handlungen vermitteln, bei der Neutralisation und Herabwertung der Kosten helfen und von denen *Gruppenzwänge* in Richtung Konformität oder Devianz ausgehen,
- schließlich bestehen Schwellen individueller *Moral*, die einerseits trotz Interesse an und Gelegenheit zu Delinquenz und, obwohl alle anderen dieses Delikt begehen, Delinquenz verhindern können, andererseits aber auch verhindern, daß das Abschreckungskalkül angestellt wird.

Die folgende Tabelle 5 zeigt die multivariaten Koeffizienten der nach unseren Analysen wichtigsten Regressoren; in die Modellrechnungen gingen ursprünglich 22 Regressoren ein (vollständige Wertereihen in Schumann et al. 1987, Tabelle 6.2).

Die vier Faktoren Geschlecht, konforme Freizeitaktivitäten, differentielle Assoziation und Strafnormakzeptanz erklären, wenn auch in unterschiedlichem Maße, Jugenddelinquenz schon für sich genommen recht gut. Einzelne oder zusammen erklären sie – mit Ausnahme von Ladendiebstahl, wo die Risikoeinschätzung der stärkste erklärende Faktor für Devianz/Konformität bleibt – die begangene Delinquenz besser als die Risikoeinschätzung. Strukturell angelegte Lebenszusammenhänge (wie z. B. geschlechtsspezifische Sozialisation), jugendspezifische soziale Lagen und Aktivitäten (Norm-

findung im Lebenszusammenhang mit Gleichaltrigen) und subjektive Verarbeitung externer Einflüsse im Rahmen interner Moralbildung beeinflussen die Häufigkeit von Strafnormbrüchen stärker als das subjektive Risikokalkül. Da das Risikokalkül nur geringe eigenständige Verhaltenswirksamkeit besitzt und wegen der dargelegten übergroßen Erklärungsreduktion der Strafrisikoschätzung bei simultaner Betrachtung anderer Faktoren liegt der Schluß nahe, daß die Risikoschätzung mit Delinquenzhäufigkeit nur insoweit zusammenhängt, als sie ihrerseits ebenfalls Produkt der genannten oder weiterer konformitätsfördernder Faktoren ist.

Tabelle 5: Relative Bedeutung ausgewählter Faktoren bei der Erklärung von Jugenddelinquenz; multiple Regression: standardisierte Regressionskoeffizienten beta; nur signifikante Koeffizienten (5%-Niveau)

	Geschlecht	konventionelle Tätigkeiten	unkonventionelle Orte	Differenzielle Assoziation	Strafnorm- akzeptanz	Straf- risiko- einschätzung
Diebstahl	- 0.13	- 0.13		0.13	- 0.13	
Ladendiebstahl		- 0.12		0.11	- 0.13	0.16
Fahrzeugdiebstahl		- 0.14		0.17		
schwerer Diebstahl	- 0.09			0.23		
Diebstahl jeder Art	- 0.11	- 0.14		0.16		0.11
Leistungser schleichung	- 0.15	- 0.11		0.20	- 0.12	0.12
Schwarzfahren		- 0.12		0.09	- 0.21	0.10
Leistungser schl. jeder Art			0.11	0.14	- 0.18	0.08
Körperverletzung gefährliche Körperverl.	- 0.08	- 0.15	0.11	0.10	- 0.11	0.12
Körperverl. jeder Art	- 0.09	- 0.15			- 0.15	0.09
Sachbeschädigung	- 0.17	- 0.21		0.08	- 0.12	0.08
Gebrauchsanmaßung	- 0.10			0.12	- 0.08	
Betrug				0.08	- 0.09	
Drogengebrauch		- 0.09	0.12	0.21	- 0.33	
Raub	- 0.11				- 0.10	
Fahren ohne Fahrerlaubnis	- 0.21	- 0.10		0.13	- 0.13	0.11

Es könnte sich bei Abschreckungskorrelationen also weitgehend um nichtkausale Zusammenhänge handeln, die man auch als Scheinkorrelation bezeichnet: Ausmaß von Delinquenz und Risikoschätzung sind beide Ergebnis außerrechtlicher Faktoren. Erhärtet wird diese Annahme durch den Beleg, daß variierende subjektive Risikoschätzungen nur wenig mit objektiven Strafrisiken zu tun haben. Risiko-

schätzungen dürften eher Ergebnis individueller normativer Vorstellungen oder Ausdruck von Gruppenstandards, aber auch von Delinquenzerfahrung, als von adäquater Perzeption der Strafverfolgungspraxis sein.

7. Entdeckungsrisiko und registrierte Kriminalität

Die Eigenschaft „kriminell“ haftet einer Handlung nicht per se an, sondern muß ihr erst zugeschrieben werden. Laien und Experten haben dabei unterschiedliche Definitionsmodi. Jugendliche nennen auf Fragen nach ihrer Delinquenz andere Handlungen, als nach Aktenlage ausgewiesen. Wurde die Abschreckungshypothese bis hierher nur unter Berücksichtigung von Eigenangaben überprüft, konnte unter Zuhilfenahme der Daten zur registrierten Kriminalität der durch Selbstdefinition begrenzte Analyserahmen erweitert werden.

In zwei der Erklärungsmodellvarianten wurde die zu erklärende Variable „selbstberichtete Delinquenz“ durch „registrierte Kriminalität“ ersetzt. Für die Tatbestände Diebstahl und Verkehrsdelinquenz lieferten die Daten aus dem Bundeszentralregister die Datengrundlage. Hatten laut Befragung ca. 30 % der Jugendlichen mindestens einen Diebstahl innerhalb eines Jahres begangen, berichtet die offizielle Statistik nur noch für 2 % der Jugendlichen Diebstähle. Ähnliche Differenzen liegen für Verkehrsdelinquenz vor: 39 % versus 2 %. Die vorgenommenen Korrelations- und Regressionsanalysen zeigen, daß die Abschreckungsannahme auch mit dieser Operationalisierungsvariante kaum bzw. keine Stütze findet. Zwar ist bei bivariater Analyse ein Zusammenhang zwischen der Annahme, ertappt zu werden, und einer späteren Registrierung im Bundeszentralregister bei beiden Deliktbereichen gerade noch erkennbar (Diebstahl: 0.8 %, Verkehrsdelikte: 1.1 % erklärte Varianz), jedoch erklären andere handlungsbezogene Variablen besser das spätere Auftauchen im Register (etwa die Akzeptanz der jeweiligen Strafnorm mit ca. 2 %).

Im multiplen Modell kann die Annahme, bei einer Tat ertappt zu werden, bei beiden Deliktformen das spätere Auftauchen im Zentralregister *nicht* erklären. Diese Untersuchungsvarianten zeigen also, daß die Begehung von Taten, die ein justizielles Nachspiel haben, nur in geringem Grad mit der Annahme des Ertapptwerdens zusammenhängt und sich unter Beachtung weiterer Faktoren als davon völlig unbeeinflusst erweist.

Wer selbstberichtete Delinquenz als Maß für Kriminalität nicht gelten läßt, sondern nur registrierte Taten, muß ebenfalls feststellen, daß das Quantum registrierter Taten von der subjektiv unterstellten Strafverfolgungswahrscheinlichkeit nicht abhängt. Im übrigen ist allein das subjektive Delinquenzmaß angemessen. Wenn Abschreckung tatsächlich funktioniert, muß die handelnde Person selbst in einer Entscheidungssituation den Bruch der Norm erkennen. Nur über Selbstberichte sind solche Handlungen bzw. deren Unterlassun-

gen in Erfahrung zu bringen. In der Wahl der Meßform „Selbstbericht“ liegt somit eine der generalpräventiven These angemessene Logik.

8. Zusammenfassung

Bei 740 Jugendlichen, die zweimal befragt wurden, zeigte sich, daß rund 80 Prozent wenigstens eines der erfragten 14 Delikte innerhalb eines Jahres begangen hatten. Unsere Versuche der Erklärung von Jugendkriminalität griffen jedoch nicht dieses Pauschalmerkmal auf, sondern differenzierten nach Delikttyp und Häufigkeit der Begehung.

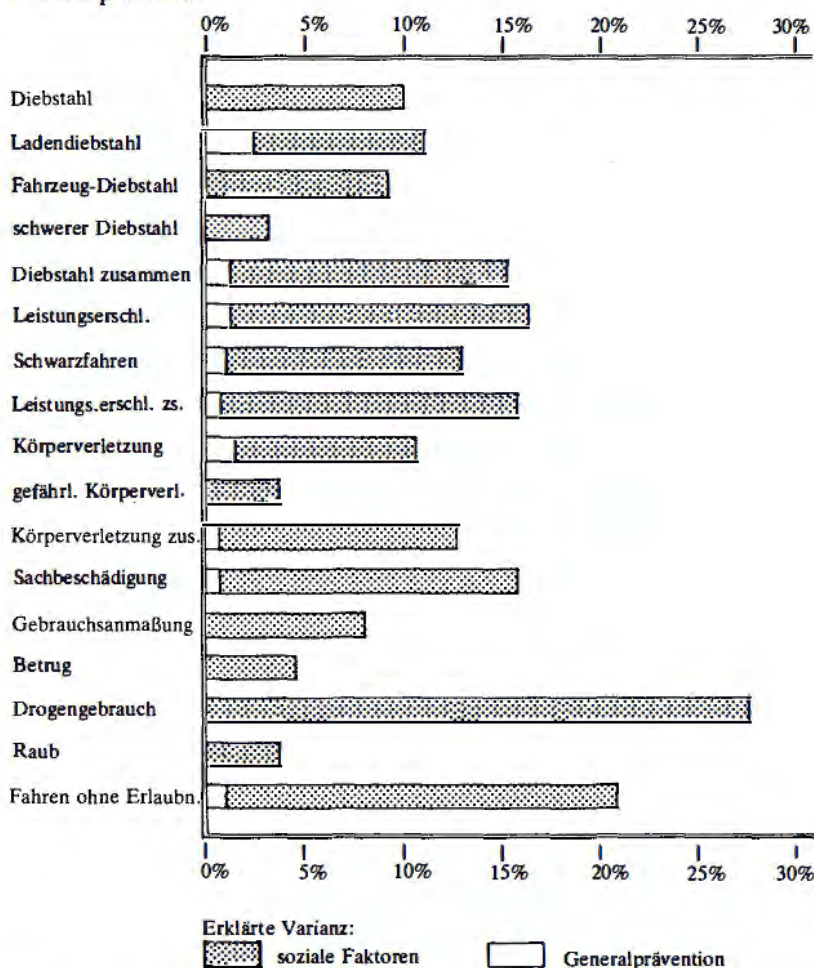
8.1 Strafschwere: Die Jugendlichen halten nur einen Teil der Sanktionen, die das JGG vorsieht, im Falle einer Verurteilung für anwendbar. Insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen werden nur von einem Teil der Befragten für gegen sie verwendbar gehalten. Bei der Beurteilung der Schwere einzelner JGG-Sanktionen unterschieden die Jugendlichen nicht – wie das Gesetz – zwischen Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln. Verwarnung und Schadenswiedergutmachung wurden in ihrer Schwere ähnlich eingestuft wie einzelne Weisungen aus dem Katalog des § 10 JGG. Geldbußen wurden mit Arrest auf die gleiche Stufe gestellt, und die Erziehungsmaßregel der Heimeinweisung wurde annähernd so schwer beurteilt wie Jugendstrafen.

Jugendliche ließen sich in ihrer Delinquenz nicht von der Schwere der für möglich gehaltenen Strafen beeinflussen. Der höchste Korrelationskoeffizient zwischen Strafschwere und Delinquenz lag mit $R = 0.12$ (Fahren ohne Fahrerlaubnis) nur wenig über der Signifikanzschwelle. Bei den meisten Delikten gab es überhaupt keine Korrelationen. Insgesamt gesehen ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß die Schwere drohender Maßnahmen für die Motivierung Jugendlicher zu konformem Verhalten von Belang ist.

Auch einem *Verzicht auf Jugendstrafe* stehen z. B. keine generalpräventiven Gründe entgegen. Die Jugendlichen, die als Strafe Gefängnisarrest für möglich hielten, begingen keineswegs weniger Delikte als jene, die eine solche Strafe für unmöglich hielten. Die Korrelationskoeffizienten waren mit einer Ausnahme nicht signifikant. Damit entfällt ein wesentliches Argument, auf das sich die Befürworter des Jugendarrests stützen. Auch hier gilt die in der Generalpräventionsforschung erhärtete Annahme, daß Personen Straftaten begehen, obwohl sie die generelle Anwendbarkeit von schweren Strafen kennen, weil sie – falls es überhaupt zum Kalkül kommt – davon ausgehen, daß sie ungeschoren davonkommen werden.

8.2 Strafrisiko: Die Beurteilung des Risikos, ertappt und mit einem Strafverfahren überzogen zu werden, hängt in geringem Umfang mit nachfolgender Delinquenz zusammen. Jugendliche, die das Risiko

Schaubild 1: Erklärung von Jugenddelinquenz durch soziale Faktoren und Generalprävention



hoch veranschlagen, begehen weniger Delikte in der Form von Ladendiebstahl, Leistungerschleichungen, Sachbeschädigung, einfacher Körperverletzung und Fahren ohne Fahrerlaubnis als die Altersgenossen, die mit geringem Risiko rechnen. Die multiplen Regressionskoeffizienten β^2 erreichen maximal die Höhe von 2.7 %. Festzuhalten ist, daß Korrelationen bei schweren Straftaten (z. B. Raub, Fahrzeugdiebstahl, schwerer Diebstahl) am geringsten ausfallen und teilweise nicht signifikant sind.

8.3 Hauptergebnisse multivariater Modellbildung: Die Hauptergebnisse der multivariaten Modellbildung sind in Schaubild 1 festgehalten: Die verhaltensleitenden Einflüsse der Abschreckungsvariablen Strafrisikoeinschätzung machen sich im Vergleich zu den sonstigen Erklärungsfaktoren recht bescheiden aus.

Restwirkungen der Risikoeinschätzung lassen sich vor allem bei

Ladendiebstahl konstatieren. Zu den 10.5 % der insgesamt erklärten Verhaltensvarianz trägt die Risikoeinschätzung zu 2.7 % einen eigenständigen Anteil bei. Weitaus geringer ist der Erklärungsbeitrag bei den Leistungserschleichungsdelikten, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzung und Sachbeschädigung. Die Risikoschätzung liefert bei diesen Delikten nur substantiell unbedeutende Beiträge. Bei den übrigen acht Delikten vermag die Risikoschätzung keinen Beitrag zur Erklärung der Verhaltensvarianz zu liefern. Restrictive deterrence (Reduktion der Zahl der Taten) scheint also – wenn überhaupt – eher für Bagatelldelikte zu gelten. Absolute Abschreckung (völlige Tatverhinderung) existiert bei keinem der Delikte. Als wesentliche Einflußfaktoren bei der Erklärung von Delinquenz sowie der Relativierung des verhaltensleitenden Einflusses der Strafrisikoschätzung konnte der Einfluß der Geschlechtsrolle und der individuellen Strafnormakzeptanz isoliert werden; als jugendspezifische generelle Faktoren wirken insbesondere differentielle Assoziation und Freizeittätigkeiten.

9. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen

Was bedeuten die Ergebnisse für die Gestaltung von Kriminalpolitik?

9.1 *Strafswerebewertungen* haben nach unseren Ergebnissen, die dem internationalen Erkenntnisstand entsprechen, keinen Einfluß auf Deliktbegehungen: auch wer nur Minimalsanktionen wie Einstellung des Verfahrens erwartet, begeht deshalb nicht häufiger Straftaten. Aus der Irrelevanz von Strafswereereinschätzungen für abweichendes Verhalten folgern wir, daß unter dem Aspekt der Außenwirkung einer generellen *Absenkung* der Schwere des Sanktionseingriffs nichts im Wege steht. Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Jugendlichen können mit der Begründung eines generalpräventiven Effektes nicht gerechtfertigt werden; der Reformforderung nach Verzicht auf Jugendstrafe (vgl. Schüler-Springorum 1983 für 14- und 15jährige; weitergehend für alle Nicht-Volljährigen Papendorf 1982) steht keine drohende Einbuße an generalpräventiver Effizienz entgegen. Dies kann weitergehend auch für den Jugendarrest gefolgert werden. Demnach kann dem aktuellen Trend zu ambulanten Maßnahmen in der Jugendstrafrechtspflege weiter gefolgt werden: wenn das Tatverhalten der Jugendlichen von der Schwere einer drohenden jugendrichterlichen Sanktion nicht beeinflußt wird, kann Diversion ohne Schaden praktiziert werden.

9.2 Im *Bagatellbereich* findet sich eine *marginale Wirksamkeit* der Entdeckungsrisikoeinschätzung. Die Häufigkeit, mit der Schwarzfahrten, Ladendiebstähle, Leistungserschleichungen, Sachbeschädigungen, einfache Körperverletzungen und Fahrten ohne Führerschein begangen werden, hängt teilweise auch von dem Risiko des

Gefaßt-Werdens ab, das Jugendliche sich ausrechnen. Das Gemeinsame von *Schwarzfahrten*, *Ladendiebstählen* und *Leistungserschleichungen* ist aufseiten der Täter u. a. der geringe ökonomische Nutzen. Auf seiten sozialer Kontrolle ist es das System der öffentlichen „Zufallsüberwachung“. Die technischen und personellen Kontrollen, die die Ladenbesitzer, Verkehrsbetriebe, Automatenaufsteller und Veranstalter betreiben, sind Regeln unterworfen, die den potentiellen Tätern nicht bekannt sind. Das Risiko ist unkalkulierbar und seine Schätzung mit Unsicherheiten behaftet. Zur Unterdrückung des unerwünschten abweichenden Verhaltens bieten sich im Prinzip zwei Techniken an: eine der größtmöglichen Maximierung der Unsicherheiten der Höhe des Entdeckungsrisikos und eine der Maximierung der Sichtbarkeit von Kontrolle. Unsere These ist, daß die mit der ersten Technik verbundene Fallenstellerei die Risikosuche der Jugendlichen eher provoziert und dadurch Straftaten hervorruft. Wir plädieren daher für die zweite Strategie, die Erhöhung der *Sichtbarkeit und Stetigkeit* der Kontrollen. Im übrigen ist daran zu denken, diese Bagatelltatennachdem Ordnungswidrigkeitenrecht zu ahnden. Wenn Jugendliche Ladendiebstähle begehen oder öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen, mißachten sie im Grunde die Geschäftsordnung (die etwa im Supermarkt lautet: nimm, soviel du kannst, aber vergiß das Bezahlen nicht). Ihr Verhalten ähnelt dem von Autofahrern, die auf öffentlicher Straße ein Stoppschild überfahren; Stoppschilder sind in diesem Falle die Ladenkassen oder die Fahrkartenautomaten. Analog zum Bußgeldsystem bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung könnten deshalb Ladendiebstähle und Schwarzfahrten mit gestaffelten Bußgeldsystemen geahndet werden. Bei dem Delikt Fahren ohne Fahrerlaubnis, wo das Risiko der Täteridentifikation nicht durch private Kontrolleure, sondern allein durch polizeiliche Tätigkeit hergestellt wird, könnte eine Ahndung im Rahmen der Straßenverkehrsordnung erfolgen, die als Ordnungswidrigkeitenrecht keine spezialpräventiven Zielsetzungen verfolgt.

Diesen Vorstellungen liegt insgesamt die Konzeption zugrunde, daß bei den wenigen Delikten, wo geringfügig Vorstellungen vom Entdeckungsrisiko das Handeln beeinflussen, eine Durchsichtigkeit der Kontrolle ebenso wie eine Kalkulierbarkeit der Sanktionserwartung gewährleistet sein sollte. Das Sanktionsniveau kann dabei angesichts der Unwirksamkeit von Strafschwereerwartungen niedrig angesetzt werden. Diesen Prinzipien kommt das (allein generalpräventiv konzipierte) Bußgeldsystem des Ordnungswidrigkeitenrechts nach.

Im übrigen ist diese Konzeption konsistent zu den Überlegungen, die *Haffke* vorgetragen hat, Abschreckung sei allenfalls bei Bagatelldelikten und Normen wirksam, die nicht zum Kernbereich des Strafrechts gehören. Dagegen ist bei Delikten des strafrechtlichen Kern-

bereichs die moralische Ablehnung so stark internalisiert, daß Abschreckung nicht erforderlich ist. Genau dies zeigt sich in unserer Untersuchung an dem erheblichen Einfluß der Strafnormakzeptanz auf Verhalten. Das heißt: je schwerwiegender die Tat, desto stärker kann die Reaktion spezialpräventiv täterbezogen ausgewählt sein ohne Rücksicht auf generalpräventive Nebenerwägungen.

Literatur

- ALBRECHT, H. J., Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen, in: KAISER, G. (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut, Freiburg i. Br. 1980, S. 305-327.
- ALBRECHT, H. J., Generalprävention, in: KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, S. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1985, S. 132-139.
- DÖLLING, D., Strafeinschätzungen und Delinquenz bei Jugendlichen und Heranwachsenden, in: KERNER, H. J./KURY, H./SESSAR, K. (Hrsg.): Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung Bd. 6/1. Köln 1983, S. 51-85.
- DÖLLING, D., Kriminalprävention durch Generalprävention?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 259-272.
- ERICKSON, M. L./GIBBS, J. P./JENSEN, G. F., The Deterrence Doctrine and the Perceived Certainty of Legal Punishment. American Sociological Review, Vol. 44, 1977, S. 305-317.
- GIBBS, J. P., Crime, Punishment and Deterrence. New York/Oxford/Amsterdam 1975.
- GIBBS, J. P., Assessing the Deterrence Doctrine. American Behavioral Scientist, Vol. 23, 1979, S. 653-677.
- GRASMICK, H. G./GREEN, D. E., Legal Punishment, Social Disapproval and Internalization as Inhibitors of Illegal Behavior. The Journal of Criminal Law and Criminology, Vol. 71, 1980, S. 325-335.
- HAFFKE, B., Tiefenpsychologie und Generalprävention, Aarau 1976.
- HOFER, H. v./THAM, H., Beware of General Prevention!, in: National Swedish Council for Crime Prevention: General Deterrence, Conference Papers (2-4 June 1975). Stockholm 1975, S. 257-270.
- LINDEN, P. A./SIMILÄ, M., General Deterrence and the General Sense of Justice, in: National Swedish Council for Crime Prevention, General Deterrence (Conference Papers 2-4 June 1975). Stockholm 1975, S. 179-192.
- PAPENDORF, K., Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht mehr einzusperren. Kriminologisches Journal, 1982, S. 137ff.
- PATERNOSTER, R./SALTZMAN, L. E./CHIRICOS, T. G./WALDO, G. P., Perceived Risk and Deterrence. Methodological Artifacts in Perceptual Deterrence Research. Journal of Criminal Law and Criminology, Vol. 73, 1983, S. 1238ff.
- PATERNOSTER, R./SALTZMAN, L. E./WALDO, G. P./CHIRICOS, T. G., Perceived Risk and Social Control: Do Sanctions Really Deter? Law & Society Review, Vol. 17, 1983, S. 457-479.
- RAUSCH, S. P., Perceptions of Sanctions, Informal Controls, and Deterrence: A Longitudinal Analysis, Diss., Connecticut 1982.
- SALTZMAN, L. E./PATERNOSTER, R./WALDO, G. P./CHIRICOS, T. G., Deterrent and Experiential Effects: The Problem of Causal Order in Perceptual Deterrence Research. Journal of Research in Crime and Delinquency, 1982, S. 172-189.

- SCHÖCH, H., Kriminalprävention durch Generalprävention?, in: DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Generalprävention. München 1984, S. 273-280.
- SCHÖCH, H., Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: VOGLER, T. (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Berlin 1985, S. 1081-1105.
- SCHÜLER-SPRINGORUM, H. (Hrsg.), Jugend und Kriminalität, Frankfurt 1983.
- SCHUMANN, K. F./BERLITZ, C./GUTH, H.-W./KAULITZKI, R., Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied 1987.
- SILBERMAN, M., Toward a Theory of Criminal Deterrence. American Sociological Review, Vol. 41, 1976, S. 442-461.

Juni 1986
 Universität Bremen
 Postfach 330440
 2800 Bremen 33